

1951	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1951	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 5. 51	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	291
11. 5. 51	Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes	297
5. 5. 51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz)	298
5. 5. 51	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft	299
2. 5. 51	Erste Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse	301
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	306

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 23. April 1951, ist verkündet: Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951.

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 11. Mai 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Personenkreis

§ 1

Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 2

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

(2) Absatz 1 findet auf Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), sowie von Verbänden von Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften nur Anwendung, sofern sie durch eine von

der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Personen.

§ 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen hat,
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an seine Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an seine Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an seine Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden ist und hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat. Als Heimkehr aus fremden Staaten ist es nur anzusehen, wenn Personen in das Bundesgebiet zurückkehren, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatten und vor diesem Zeitpunkt von dort aus in das Ausland verzogen waren.

(2) Personen, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach dem 23. Mai 1949 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben, können durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde, die der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene bedarf, den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

§ 4

Die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

II. ABSCHNITT

Wiedergutmachungsanspruch

1. Voraussetzungen
und Ausschließungsgründe

§ 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 - g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge,
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen.

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder Entziehung der Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten.

§ 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahmegesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389,

518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),

2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nr. 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167).

§ 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

§ 8

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder
3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Umfang

a) Beamte

§ 9

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche

Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung ist ruhegehaltfähig.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

§ 10

(1) Bis zur Wiederanstellung erhält der Geschädigte (§ 9) als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre. Das gleiche gilt, wenn die Wiederanstellung aus beamtenrechtlichen Gründen unterbleibt.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestande zu belassen; er erhält alsdenn als Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die vollen sich aus § 9 Abs. 2 ergebenden Dienstbezüge. Die gleiche Erhöhung des Ruhegehalts tritt ein, wenn dem Geschädigten innerhalb dreier Monate nach Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs (§ 26) keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden ist.

§ 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

§ 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum Ablauf der Amtsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre.

§ 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

§ 14

Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, § 11 und § 13 entsprechend.

§ 15

Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 und § 13 gelten entsprechend.

§ 16

Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß das Urteil

1. kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder
2. im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist.

§ 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

§ 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10 bis 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten).

§ 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10 bis 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder

Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

b) Berufssoldaten

§ 20

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie die §§ 11, 13 bis 19 entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

1. Die noch dienstfähigen Berufssoldaten sind nach Möglichkeit in einem Amt anzustellen, für das sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder sich in einer angemessenen Einarbeitungszeit verschaffen können.
2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B; die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gilt § 9 entsprechend.

(3) Arbeiter und Angestellte, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre.

III. ABSCHNITT

Wiedergutmachungspflicht

§ 22

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Ist die Schädigung durch eine Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft

oder Nichtgebietskörperschaft bewirkt worden, die seither weggefallen ist oder ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Bundesgebiet ganz oder überwiegend weiterführt. Werden die Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Bundesgebiet weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Bundesgebiet im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 23

Wird ein Geschädigter, dessen Wiedergutmachungsanspruch sich gegen den Bund richtet, von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wieder angestellt, so erstattet der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalls die Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zur Wiederanstellung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

IV. ABSCHNITT

Verfahren

§ 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach späterem Zuzug (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Antragsberechtigt sind der Geschädigte, sein gesetzlicher Vertreter und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Frist gilt auch als gewährt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 1 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 25

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur

Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende Oberste Bundesbehörde. Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungsanspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfang Wiedergutmachung zu gewähren ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zu zustellen.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig, soweit nicht die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen für Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einen anderen Rechtsweg vorsehen. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

§ 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Satz 2 Nr. 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

V. ABSCHNITT

Zahlungsvorschriften

§ 28

Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt. Im Falle des § 24

Abs. 4 beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Wiedergutmachungsleistungen werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die der Berechtigte für den gleichen Zeitraum bereits erhalten hat, angerechnet.

§ 30

Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie von dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären.

VI. ABSCHNITT

Verwirkung

§ 31

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder
2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder
3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) § 26 findet Anwendung.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschafts-

gebietes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in den §§ 19 Abs. 2 und 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen sowie für Bestimmungen über die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben; Erlass, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

§ 34

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land

Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Anlage

zu § 20 Abs. 1 Nr. 2

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 5 b
C 10	A 5 b
C 11	A 5 b
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Vom 11. Mai 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Beamten und Richter treten mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

§ 2

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag tritt der Beamte oder Richter, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt, wieder in das frühere Dienstverhältnis ein und hat einen Anspruch gegen seinen Dienstherrn auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit dem gleichen Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten.

§ 3

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag wird bei Wiedereintritt in das frühere Dienstverhältnis auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, tritt an die Stelle des Ruhegehaltes für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag die Hälfte der bis zur Annahme der Wahl bezogenen ungekürzten Vergütung.

(2) Sofern diese Abgeordneten bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherte im Sinne der Renten-

versicherung sind, gelten sie für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag weiter als pflichtversichert; die gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung übernimmt der Dienstherr entsprechend dem bisherigen Verdienst.

§ 5

Der Widerruf eines Beamtenverhältnisses oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag aus Gründen, die mit der Tätigkeit als Abgeordneter im Zusammenhang stehen, ist unzulässig.

§ 6

(1) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Hochschullehrer, auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen, sowie auf Wahlbeamte auf Zeit.

(2) Die Regelung der Rechtsstellung der Wahlbeamten auf Zeit bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Mai 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) außer Kraft.

(2) Für die Zeit vor dem 1. April 1951 wird nur Hinterbliebenenversorgung gewährt. Soweit in dieser Zeit für die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Angestellten keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, gilt die Zeit als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz).

Vom 5. Mai 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. über die Herstellung, die Verwendung und die Vorratshaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die Lieferung dieser Waren an Betriebe und ihren Bezug durch Betriebe, über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und über die Anbieterspflicht für Schrott durch Schrottentfallstellen und Schrotthändler, soweit es erforderlich ist,
 - a) um sicherzustellen, daß die Waren, die zur Durchführung einer im Interesse der Gesamtwirtschaft dringlichen Ausfuhr notwendig sind, mit Vorrang vor anderen Waren hergestellt, geliefert und für die Ausfuhr bereitgestellt werden, oder
 - b) um die zur Versorgung der deutschen Wirtschaft notwendige Einfuhr von volkswirtschaftlich wichtigen Mangelwaren, insbesondere Mangelrohstoffen, sicherzustellen, oder
 - c) um Störungen der zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Erzeugung zu verhindern oder zu beheben, insbesondere auch im Lande Berlin,“
2. In § 1 Abs. 2 wird folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt:

„Vorschriften über die Lieferung und den Bezug nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c dürfen nur für solche Waren erlassen werden, die als Zulieferungen für die zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderliche Erzeugung notwendig sind.“

3. In § 1 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Durchführungsverordnungen, zu deren Erlaß der Bundesminister für Wirtschaft durch die auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen ermächtigt wird, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den zur Sicherstellung der Ausfuhr und der Einfuhr sowie zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhen, oder“

5. Hinter § 8 wird folgende Vorschrift als § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund von §§ 1 und 2 erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieser Gesetze beschlossen hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, können Verfügungen auch gegenüber Unternehmen mit Sitz in Berlin von dem Bundesminister für Wirtschaft oder der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft erlassen werden, soweit sie auf Grund der in Absatz 1 genannten Vorschriften zum Erlaß von Verfügungen zuständig sind.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Bekanntmachung der neuen Fassung
des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf
einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft.**

Vom 5. Mai 1951.

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft

(Änderungsgesetz) vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 298) wird das Gesetz vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 5. Mai 1951.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz für Sicherungsmaßnahmen
auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft**

in der Fassung vom 5. Mai 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen

1. über die Erzeugung, die Verarbeitung, die Lagerung die Lieferung und den Bezug durch gewerbliche Unternehmen sowie über die statistische Erfassung von festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nicht-eisenmetallen sowie der hieraus hergestellten Erzeugnisse zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nicht-eisenmetallen,
2. über die Herstellung, die Verwendung und die Vorrathaltung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die Lieferung dieser Waren an Betriebe und ihren Bezug durch Betriebe, über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und über die Anbieterspflicht für Schrott durch Schrottentfallstellen und Schrotthändler, soweit es erforderlich ist,
 - a) um sicherzustellen, daß die Waren, die zur Durchführung einer im Interesse der Gesamtwirtschaft dringlichen Ausfuhr notwendig sind, mit Vorrang vor anderen Waren hergestellt, geliefert und für die Ausfuhr bereitgestellt werden, oder
 - b) um die zur Versorgung der deutschen Wirtschaft notwendige Einfuhr von volkswirtschaftlich wichtigen Mangelwaren, insbesondere Mangelrohstoffen, sicherzustellen, oder
 - c) um Störungen der zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Erzeugung zu verhindern oder zu beheben, insbesondere auch im Lande Berlin,
3. über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Besitz, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Durchführung der von den

Besatzungsmächten für die gewerbliche Wirtschaft angeordneten Beschränkungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit dazu der Erlaß von Rechtsvorschriften erforderlich ist,

4. über die Lieferung, den Bezug, die Ausfuhr und die statistische Erfassung für die zur Erfüllung der Besatzungsanforderungen erforderlichen Sach- und Werkleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Sicherstellung der Deckung des Besatzungsbedarfs im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorschriften nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dürfen nicht erlassen werden, wenn die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs durch andere Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann. Vorschriften über die Lieferung und den Bezug nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c dürfen nur für solche Waren erlassen werden, die als Zulieferungen für die zur Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erforderliche Erzeugung notwendig sind.

(3) Wenn die in Absatz 1 Nummern 1 oder 2 genannten Voraussetzungen entfallen, sind die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aufzuheben.

(4) Durchführungsverordnungen, zu deren Erlaß der Bundesminister für Wirtschaft durch die auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen ermächtigt wird, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) Die Befugnisse des Bundesministers für den Marshallplan hinsichtlich der Behandlung von Marshallplan-Waren bleiben unberührt.

§ 2

(1) Um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und Einfuhrregelungen erforderlichen statistischen Unterlagen zu beschaffen, kann bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen:

1. für Stahlerzeugnisse
über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes,
2. für Schrott, Nichteisenmetalle, chemische Rohstoffe und Grundstoffe, Antibiotika, Häute und Felle zur Lederbereitung, Gerbstoffe, Leder, Schuhe sowie textile Rohstoffe und Gespinste
über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes, der Bestände und der Einfuhrverträge,
3. für Naturkautschuk, Kunstkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle, Rohtabak, Asbest und Asbestgespinste
über die statistische Erfassung der Bestände und Einfuhrverträge.

(2) Die Vorschriften von Absatz 1 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sowie auf solche des Einzelhandels keine Anwendung.

§ 3

In den nach §§ 1 und 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, zu ihrer Ausführung Verfügungen zu erlassen, soweit sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken, der Erlaß der Verfügungen im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist und der Zweck nicht durch eine nach § 6 zulässige Einzelweisung erreicht werden kann.

§ 4

(1) Die Bundesregierung hat vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen die Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die bei dem Bundesminister für Wirtschaft oder den ihm nachgeordneten Dienststellen aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer bestehen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestage bekanntzugeben.

§ 5

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind zu befristen; sie treten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 6

Die Bundesregierung kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Benehmen mit den beteiligten Ländern Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang von einer Bedeutung ist, die über den Bereich eines Landes hinausgeht.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 beruhen, oder

2. den zur Sicherstellung der Ausfuhr und der Einfuhr sowie zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhen, oder
3. den zur Durchführung der besatzungsrechtlichen Beschränkungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 beruhen, oder
4. den zur Sicherstellung des Besatzungsbedarfs erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 beruhen, oder
5. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschrift beruht,

zuwiderhandelt, wird, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Deutschen Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(3) Ob eine Zuwiderhandlung eine Straftat (Absatz 1) oder eine Ordnungswidrigkeit (Absatz 2) ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78).

(4) § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 26 bis 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für das Verfahren gelten die §§ 54 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen, die Lagerbuchführung oder die statistische Erfassung erlassenen Vorschriften, die auf § 2 beruhen, oder
2. einer schriftlichen Verfügung, die auf den nach § 2 erlassenen Vorschriften beruht,

zuwiderhandelt, kann, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutschen Mark belegt werden.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2, §§ 27 bis 32 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 9

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund von §§ 1 und 2 erlassenen und noch zu erlassenden Rechts-

verordnungen und das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieser Gesetze beschlossen hat.

(2) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, können Verfügungen auch gegenüber Unternehmen mit Sitz in Berlin von dem Bundes-

minister für Wirtschaft oder der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft erlassen werden, soweit sie auf Grund der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zum Erlaß von Verfügungen zuständig sind.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Erste Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz:

Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh,
Fleisch und Fleischerzeugnisse.

Vom 2. Mai 1951.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 6, 23 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 3

Der Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstraf-

gesetzes, soweit die Verfolgung der im § 26 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinen Aufgabenbereich fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung
Dr. Sonnemann

**Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle
für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse.**

Erster Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhr- und Vorratsstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstelle ist,
1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtigen Schlachtviehes, Fleisches und anbieterspflichtiger Fleischerzeugnisse zu entscheiden und gegebenenfalls solche Waren zu übernehmen,
 2. anbieterspflichtige Erzeugnisse der Vieh- und Fleischwirtschaft abzugeben und in den Verkehr zu bringen,
 3. bei den Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 Auflagen im Rahmen des § 17 des Vieh- und Fleischgesetzes zu erteilen,

4. zum Zwecke der Vorratshaltung Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse zu erwerben, aus Schlachtvieh Fleisch, Fleischerzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse gewinnen zu lassen und die gewonnenen Erzeugnisse zu verwerten oder zu veräußern,
5. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
6. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 17 des Vieh- und Fleischgesetzes vom Bundesminister übertragen werden,
7. die zur Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 6 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhr- und Vorratsstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhr- und Vorratsstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Einfuhr- und Vorratsstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

1. zwei ordentliche Vorstandsmitglieder oder
2. ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied oder
3. zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder oder
4. ein ordentliches oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und ein Bevollmächtigter (§ 16).

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

Dritter Abschnitt

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der Landwirtschaft,
 - einem Vertreter des Importhandels,
 - einem Vertreter des Viehhandels,
 - einem Vertreter der Viehverwertungsgenossenschaften,

drei Vertretern der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe,
 einem Vertreter des Einzelhandels,
 einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
 vier Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Nr. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der Obersten Landesbehörden (§ 7, Nr. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

handels, des Viehhandels, der Viehverwertungsgenossenschaften, der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe, des Einzelhandels, der Verbrauchergenossenschaften werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Ebenso wird eine entsprechende Anzahl ständiger Stellvertreter vorgeschlagen und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 31. März eines jeden Jahres, erstmalig mit dem 31. März 1952, scheidet die Hälfte der berufenen Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Nr. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. Die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht über die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,

3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-) Plan,
5. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 17 des Vieh- und Fleischgesetzes vorgelegte Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen von dem Übernahmerecht nach § 17 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
2. die Beschlußfassung über die Durchführung der Vorratshaltung nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 des Vieh- und Fleischgesetzes,
3. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhr- und Vorratsstelle,
4. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,
5. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zum Zweck der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von einer Million Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Nr. 1 bis 3, anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Vieh- und Fleischgesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates; ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom

31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO. A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO. B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhr- und Vorratsstellen von einer Einfuhr- und Vorratsstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1952.

§ 20

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhr- und Vorratsstelle nach der Gebührenordnung (§ 21 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann zur Finanzierung der Vorratshaltung ein Eigenkapital bilden, dessen Höhe der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zweck der Finanzierung von der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von einer Million Deutsche Mark übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltsmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Bundesregierung.

§ 22

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation.

Im Falle der Auflösung der Einfuhr- und Vorratsstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 28/51 über Preise für Kraftstoffe. Vom 25. April 1951.	1. 5. 51	81	27. 4. 51
Zollordnung für den Freihafen Kiel. Vom 24. März 1951.	3. 5. 51	83	2. 5. 51
Verordnung über Zollstraßen im Oberfinanzbezirk Kiel. Vom 14. April 1951.	5. 5. 51	84	4. 5. 51
Verordnung PR Nr. 27/51 zur Änderung der Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen und Fernschreibanlagen. Vom 25. April 1951.	6. 5. 51	85	5. 5. 51
Verordnung PR Nr. 29/51 über die Aufhebung des Rundlasses Nr. 56/40 betr Mietzinserhöhung bei Einrichtung endgültiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden. Vom 28. April 1951.	6. 5. 51	85	5. 5. 51
Verordnung PR Nr. 30/51 zur Durchführung des § 2 der Verordnung PR Nr. 78/50 vom 11. Dezember 1950 über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke (Preisausgleich für Eisen verarbeitende Betriebe der revierfernen Länder). Vom 30. April 1951.	9. 5. 51	86	8. 5. 51
Verordnung PR Nr. 26/51 zur Änderung von Gebührenvorschriften im Fernmeldedienst. Vom 24. April 1951.	1. 4. 51	86	8. 5. 51
Verordnung zur anderweitigen Festsetzung von Preisgebieten und Paritätspunkten bei Getreide. Vom 18. März 1951.	1. 10. 50	86	8. 5. 51
Verordnung über Verarbeitung, Lieferung, Bezug, Vorratshaltung und statistische Erfassung von Nichteisenmetallen (Verordnung NEM I/51). Vom 4. Mai 1951.	10. 5. 51	87	9. 5. 51
Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Kupfer und Kupferlegierungen (Verordnung NEM II/51). Vom 4. Mai 1951.	1. 6. 51	87	9. 5. 51
Verordnung über Verwendungsbeschränkungen von Zink und Zinklegierungen (Verordnung NEM III/51). Vom 4. Mai 1951.	1. 6. 51	87	9. 5. 51
Zweite Verordnung zur anderweitigen Festsetzung von Preisgebieten und Paritätspunkten bei Getreide; hier Land Bayern. Vom 27. April 1951.	1. 4. 51	87	9. 5. 51